

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2018 - 1. ENTWURF

STELLUNGNAHMEN UND ABWÄGUNG

FB 61, Regionalplanung

Rolf Neuhaus, Marisa Tammen

Jever, 02. September 2019

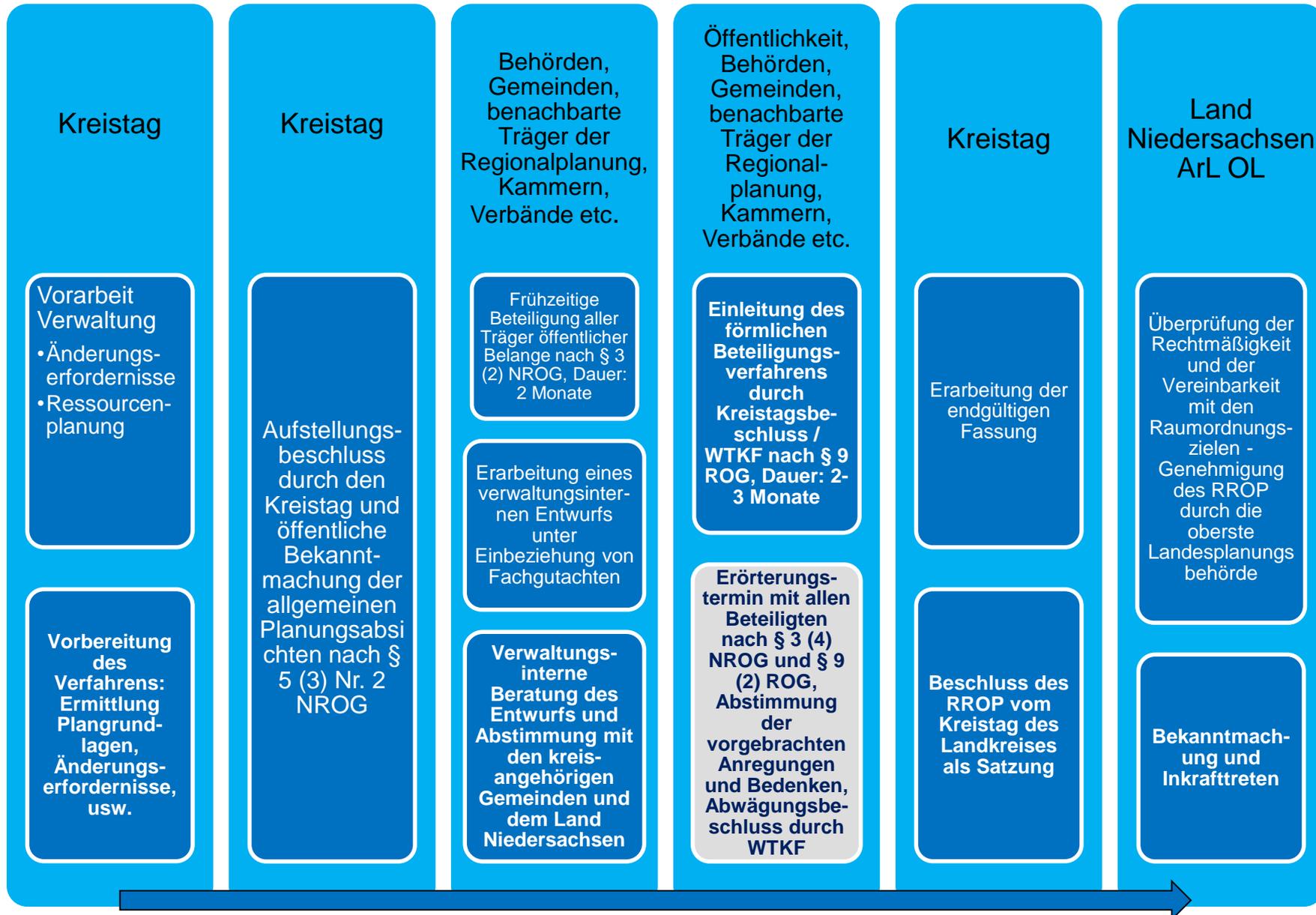
LANDKREIS FRIESLAND



! Diese Folien sind Teil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig !

RROP Friesland 2018

Neuaufstellung RROP

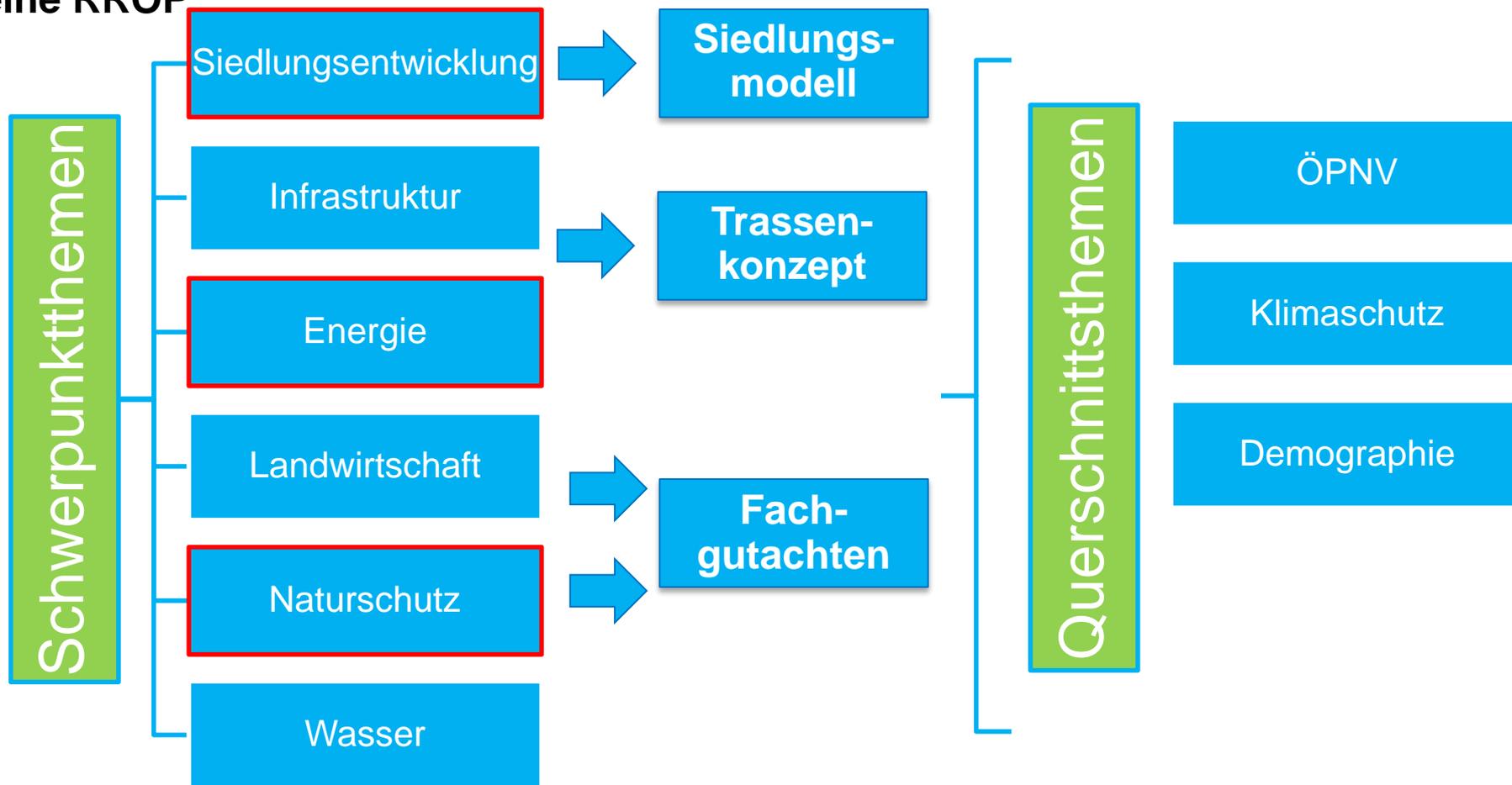


RROP Friesland 2018

Neuaufstellung RROP



Bausteine RROP



Begründung + zeichnerische Darstellung + SUP = RROP 2018



Wesentliche Kritiken aus den Stellungnahmen der Kommunen, Privater, und anderer TÖB

1. *Beschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das Siedlungsmodell*
2. *Kritik des Siedlungsmodells: Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten und Forderung einer Pufferzone*
3. *Herleitung des Biotopverbunds und zu weitgehende Übernahme der Vorschläge des Landschaftsrahmenplans und die daraus zusätzlichen Beschränkungen für Kommunale Planungen*
4. *Mögliche Festlegungen zur Entwicklungszone für das Biosphärenreservat*
5. *Das Trassenkonzept wurde ohne Beteiligung der Kommunen erstellt und die Kriterien sind nicht nachvollziehbar*
6. *Beschränkung der Darstellungen der Vorranggebiete zur Windenergienutzung auf die im RROP 2003 bestehenden Flächen.*

1.) Beschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das Siedlungsmodell

Abwägungsvorschlag: Den Ausführungen wird nicht gefolgt.

Die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie wird im Rahmen der Gesetze eingeschränkt (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Einschränkungen erfolgen durch das ROG, NROG, den Rechtsverordnungen (LROP; RROP) und insbesondere unmittelbar durch das BauGB.

Unmittelbar umzusetzen sind auch die Leitvorstellungen der Raumordnung aus dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG:

Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

1.) Beschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das Siedlungsmodell

Neben dieser bundesgesetzlichen Maßgabe ist die Zuständigkeit auch nach Landesrecht gegeben: Nach § 20 NROG ist den Landkreisen die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen worden und diese haben die Aufgabe, die Vorgaben des LROP, hier das Kapitel 2.1 Ziffern 01 – 05 LROP, in den RROP umzusetzen.

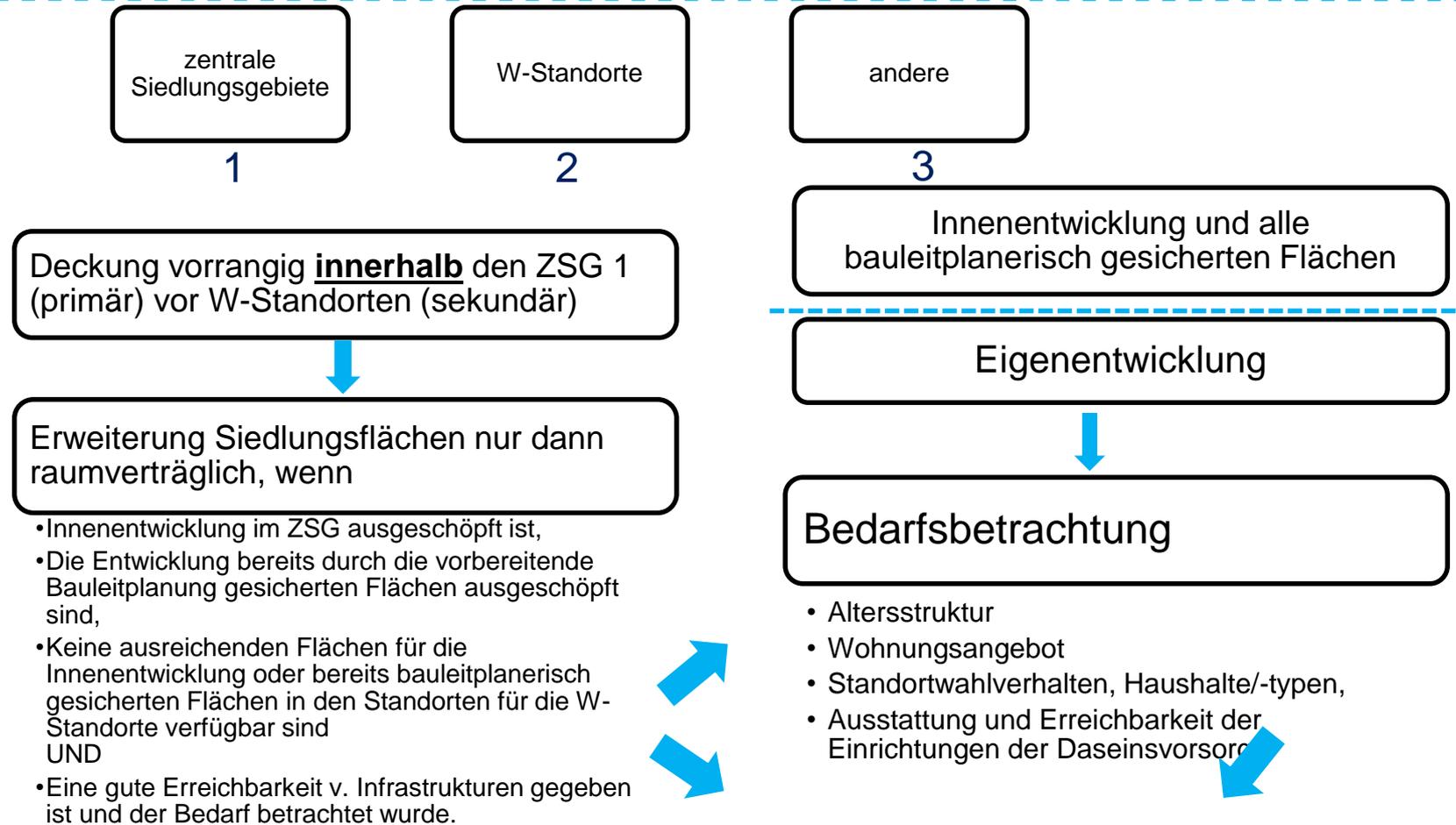
Die Ziele und Grundsätze des RROP greifen nicht zu tief ein → weiterhin bleiben der Gemeinde Gestaltungsmöglichkeit und -freiheit:

- Regelungen des Siedlungsmodells treffen **keine abschließenden Entscheidungen** über **Zeitpunkt, Art, Maß und Standort** der tatsächlich in Bauleitplänen verfassten Entwicklungsabsichten
- Es erfolgen explizit **keine eigenen quantitativen Festsetzungen** für die jeweilige kommunale Entwicklung.
- abschließende Aussagen **zum Verfahren** sind für die Erweiterung der Siedlungskörper sowie zu möglichen Ausnahmen von den Anforderungen des Siedlungsmodells getroffen
- Übernahme der **städtebaulichen Entwicklungsziele in Form der FNP**
- und die Kommunen **frühzeitig und umfangreich** am Verfahren beteiligt.

Siedlungsmodell schematisch



Variante



Ausnahmen von der Anforderlichkeit einer Bedarfsbetrachtung:

- Zurücknahme aus ZSG oder W-Standorten an anderer Stelle,
- Wenn ein städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vorliegt und den Anforderungen Abs. 2, Sätze 5, 8-9 RROP 2018 entspricht,
- die Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Innenentwicklung sowie Arrondierung bestehender Bauleitpläne erfolgt (z.B. nach § 13 a/b BauGB)
- Dabei sind die dörflichen und historisch gewachsenen Strukturen zu bewahren und ihrer Versorgungsfunktion für das Gemeindegebiet Rechnung zu tragen

2.) Kritik des Siedlungsmodells: Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten und Forderung einer Pufferzone

Abwägungsvorschlag: Wie bereits im Erörterungstermin mit den Städten und Gemeinden am 3.7.19 umfänglich erläutert, ist die Forderung nach sogenannten Pufferzonen insbesondere in pauschalierter Form mit nicht unerheblichen Nachteilen für die Gemeinden sowie rechtlichen Schwierigkeiten behaftet und bindet mehr, als Entwicklungsspielräume eröffnet werden. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

- Schaffung eines Puffers → nur in Form eines pauschalierten Abstands bzw. Rings um die zentralen Siedlungsgebiete
- Eine solche Plandarstellung wäre damit nicht von den gemeindlichen Planungen gedeckt, hätte aber Auswirkungen auf die Handlungsfreiheiten der Gemeinde sowohl in Hinblick auf die Planungshoheit als auch den Grunderwerb bzw. Eigentum.
- Darstellung greift in das Bodenpreisgefüge ein:
 - Schaffung einer Art von „Vor-Erwartungsbauland“
 - damit auch Flächen getroffen, die Kommunen eigentumsrechtlich noch nicht gesichert haben/ gemeindliche Flächen nicht vollständig erfasst

2.) Kritik des Siedlungsmodells: Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten und Forderung einer Pufferzone

- Puffer kann nicht auf (kleinteiligere) gewachsene Strukturen Rücksicht nehmen
- würde im konkreten Fall immer eine „unpassende“ Abgrenzung schaffen.
- Puffer würde pauschale „Baulandreserve“ schaffen → die dann wieder in der Bedarfsbetrachtung zu beachten ist
- Schließlich würde auch eine Pufferzone über eine Grenze verfügen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer einzuhalten ist, so dass auch dann eine Abweichung begründet werden muss:
 - Begründung hierzu würde schwerer fallen, da an anderer Stelle ja im Puffer noch Platz ist.
 - In Summe keine zusätzliche Handlungsfreiheit; im Gegenteil es werden Auswirkungen erzeugt, über die die Gemeinde / Stadt selbst entscheiden soll und will
- Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 als Ausnahmetatbestand benannt. Dies im Rahmen von Vorhaben nach § 34 BauGB oder §§ 13a u. 13b BauGB

2.) Kritik des Siedlungsmodells: Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten und Forderung einer Pufferzone

Darüber hinaus bestehen rechtlich-systematische Probleme:

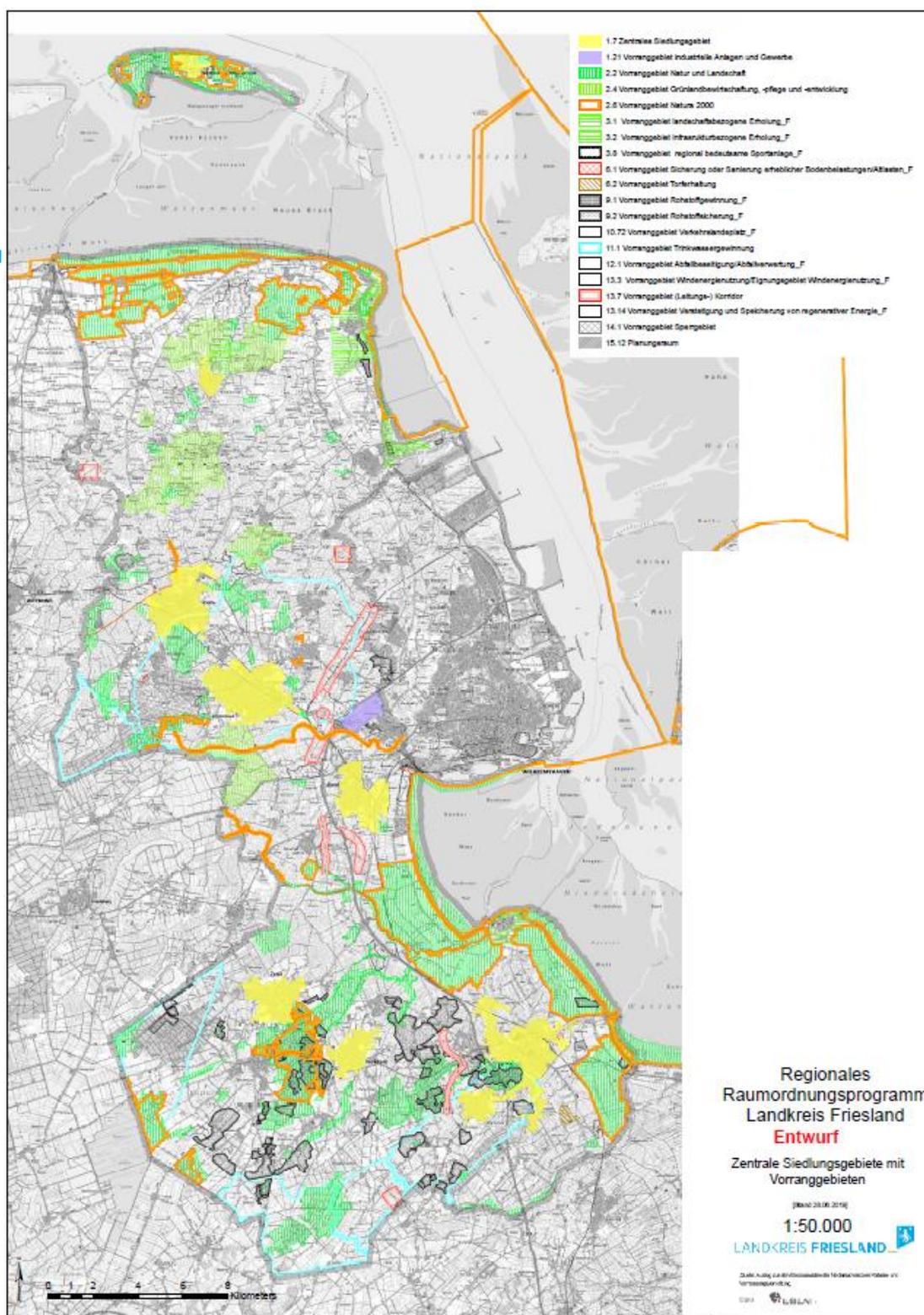
- Die Ausweisung von Pufferzonen – selbst als „Weißflächen“ ohne Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsränder – bedeutet, dass andere Ziele oder Grundsätze der RO zurückgestellt werden müssen.
- Da Aufgrund der Pauschalisierung keine ausreichende Gewichtung und Konkretisierung hierfür vorliegt, erfolgt diese Zurückstellung ohne ausreichende Begründung.
- Zudem sind gerade naturschutzfachliche Qualitäten ohnehin zu berücksichtigen unabhängig davon, ob es eine Darstellung im RROP, z. B. als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, gibt → Begründung zur Rücknahme einer Darstellung kann nur rechtlich tragfähig erfolgen, wenn der LK für jede (!) Stadt und Gemeinde eine Bedarfsprognose und Standortprüfung durchführt und diese als Zielvorgabe verbindlich festlegt → nicht Ziel des Siedlungsmodells!
- Schlussendlich erfolgt die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000, so dass sich allein hieraus keine flurstücksscharfe Abgrenzung ableiten lässt.

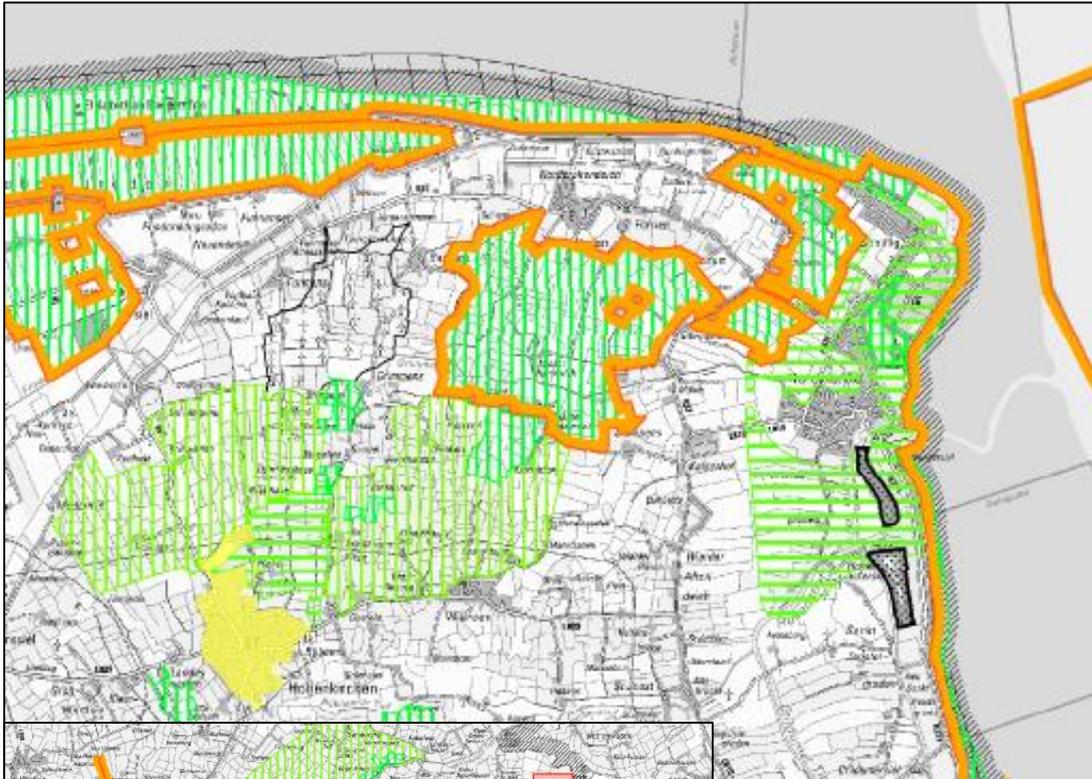


Darstellung der an die ZSG und W-Standorte angrenzenden VRG

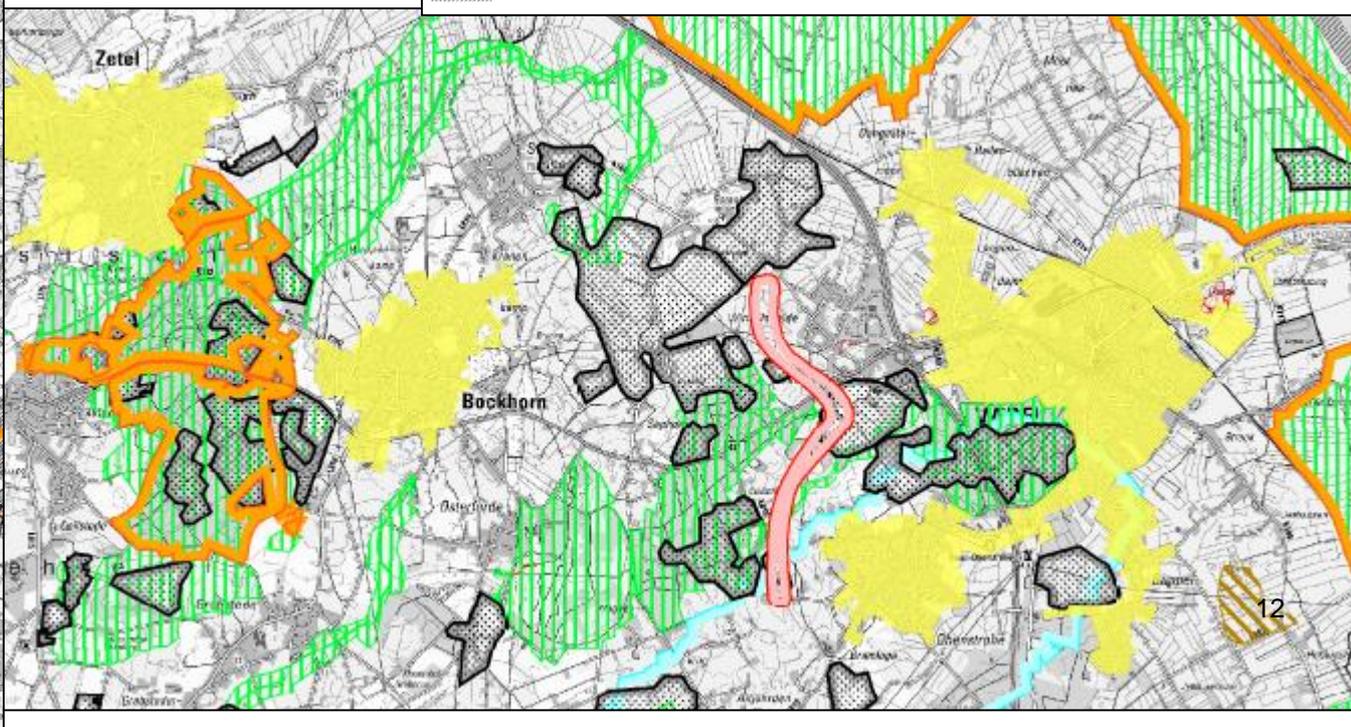
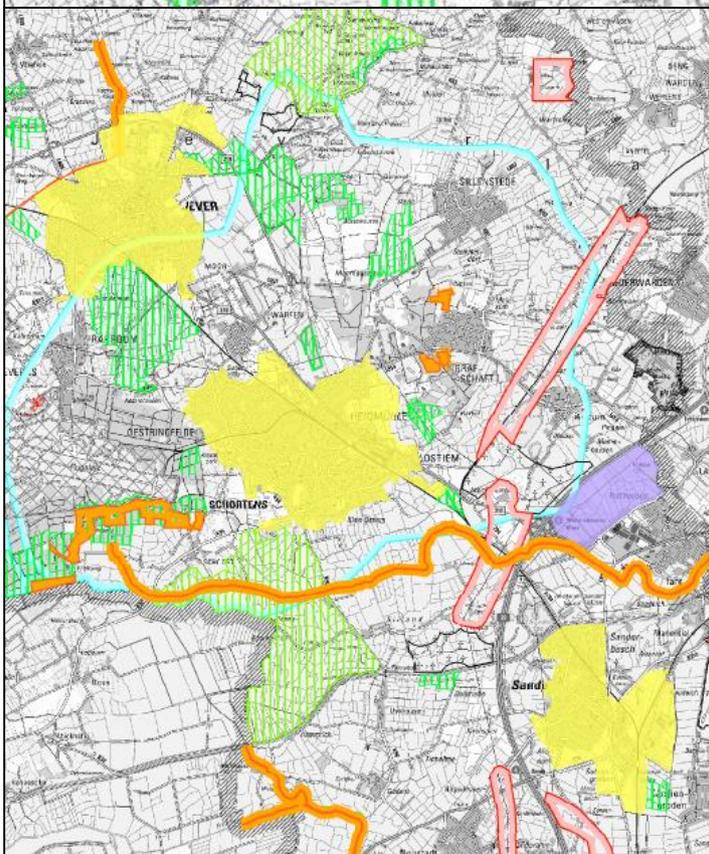
→ wenige tatsächliche Einschränkungen

→ diese sind naturschutzfachlich bereits gesichert und teilw. Im RROP 2003 enthalten





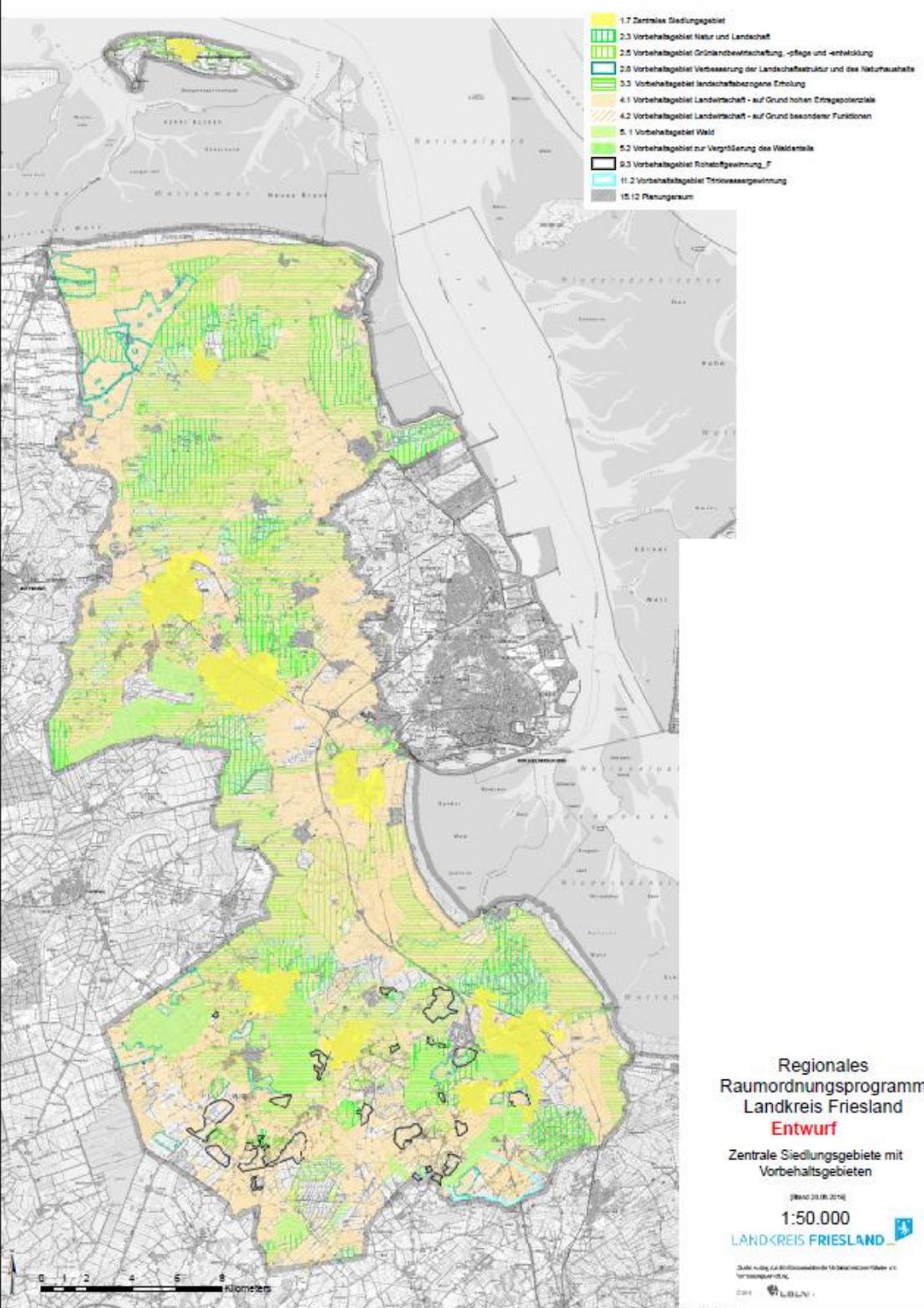
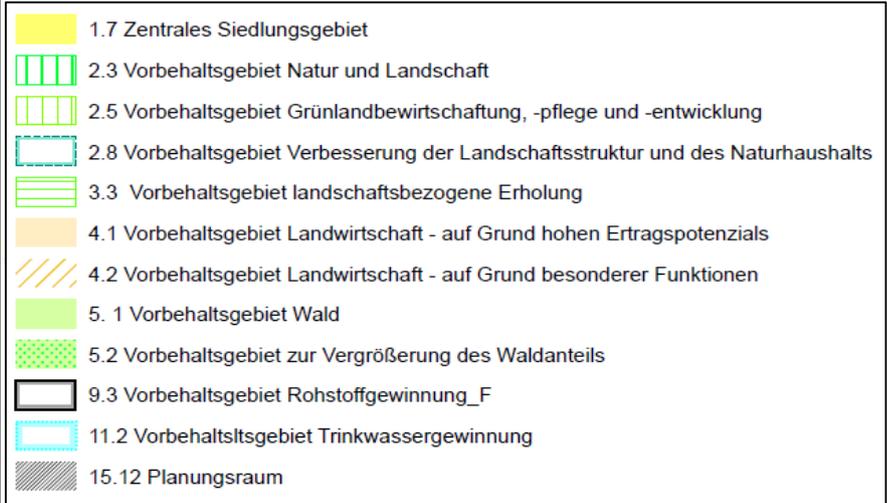
- 1.7 Zentrales Siedlungsgebiet
- 1.21 Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe
- 2.2 Vorranggebiet Natur und Landschaft
- 2.4 Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- 2.6 Vorranggebiet Natura 2000
- 3.1 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung_F
- 3.2 Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung_F
- 3.8 Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage_F
- 6.1 Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten_F
- 6.2 Vorranggebiet Torferhaltung
- 9.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung_F
- 9.2 Vorranggebiet Rohstoffsicherung_F
- 10.72 Vorranggebiet Verkehrslandeplatz_F
- 11.1 Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- 12.1 Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung_F
- 13.3 Vorranggebiet Windenergienutzung/Eignungsgebiet Windenergienutzung_F
- 13.7 Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor
- 13.14 Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie_F
- 14.1 Vorranggebiet Sperrgebiet
- 15.12 Planungsraum





Darstellung der an die ZSG und W-Standorte angrenzenden Vorbehaltsgebiete

- VBG sind als Grundsätze der Abwägung zugänglich
- beruhen auf vorhandenen Qualitäten
- sind damit in der Bauleitplanung ohnehin zu berücksichtigen
- Art und Umfang der Kompensation wird durch den Eingriff bestimmt, nicht durch die Festlegung als VBG

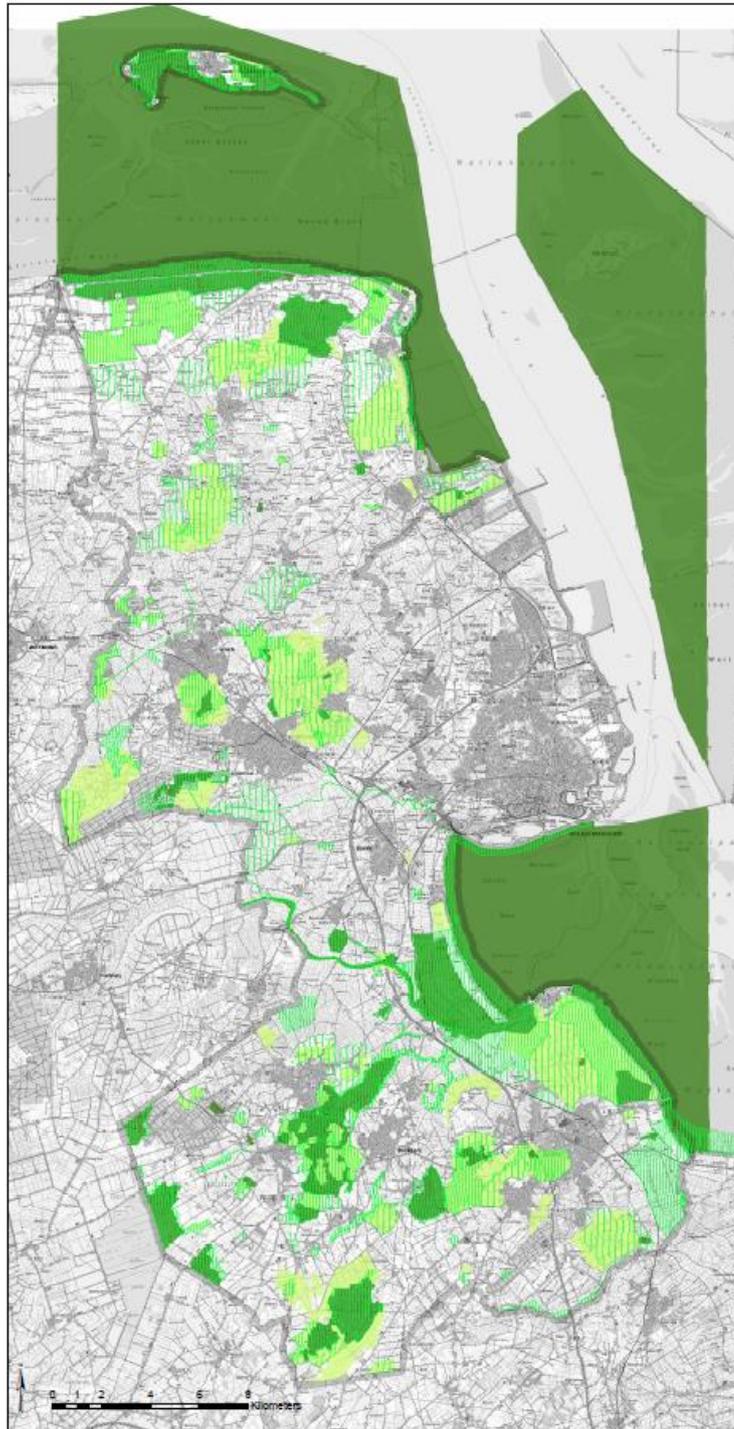


3.) Herleitung des Biotopverbunds und zu weitgehende Übernahme der Vorschläge des Landschaftsrahmenplans und die daraus zusätzlichen Beschränkungen für Kommunale Planungen

Abwägungsvorschlag: Der Biotopverbund ist seitens der Landesplanung vorgegebenes Ziel der Raumordnung und muss als solches auf Ebene des RROP konkretisiert werden. Dies ist im Landkreis Friesland dergestalt erfolgt, dass insbesondere die bestehenden Schutzgebiete sowie die Gewässerläufe (nach Vorgabe des Landes!) mit einem seitlichen Puffer von 15 m hierfür herangezogen wurden.

Es bestehen somit keine zusätzlichen Einschränkungen. Gegenüber der durch den LRP vorgeschlagenen Gebietskulisse für Grünlandvorrang und – vorbehaltsgelände wurde ein deutlich geringerer Flächenumfang ausgewiesen.

Die Kriterien von 2003 sind überarbeitet worden, der Kerninhalt ist der gleiche: Schwerpunkte sind der Erhalt von gefährdeten und seltenen Tierarten (insbesondere Wiesenvögel, Artenschutz), Entwicklung von Feuchtgrünland an Fluss- und Bachläufen mit Gewässerschutz, ausgewogenes Verhältnis von Acker- und Grünland mit Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie Klimaschutz (Wasseraufnahmefähigkeit und mineralische Zusammensetzung der Böden).



RROP Entwurf 2019
 2.2 Vorranggebiet Natur und Landschaft
 2.3 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

RROP03
 2.2 Vorranggebiet für Natur und Landschaft
 2.1 Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft

RROP Entwurf 2019

-  2.2 Vorranggebiet Natur und Landschaft
-  2.3 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

RROP03

-  2.2 Vorranggebiet für Natur und Landschaft
-  2.1 Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft

Regionales
Raumordnungsprogramm
Landkreis Friesland
Entwurf
Natur und Landschaft
RROP03 - RROP Entwurf 2019

(Stand 28.06.2019)
1:50.000

LANDKREIS FRIESLAND 

© 2019 Landkreis Friesland, alle Rechte vorbehalten. Kreisverwaltung Friesland, Vertriebsamt, 21484 Friesland

4.) Mögliche Festlegungen zur Entwicklungszone für das Biosphärenreservat

Abwägungsvorschlag: Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen.

Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht die kommunale Planungshoheit und überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung.

Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats **nur im Einklang** mit den **anderen Nutzungsansprüchen** im Landkreis erfolgen kann.

5.) Das Trassenkonzept wurde ohne Beteiligung der Kommunen erstellt und die Kriterien sind nicht nachvollziehbar



Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Trassenkonzept auf S. 256-259 wurden nur harte Kriterien genommen, um besonders ungeeignete Flächen für eine zukünftige Trassenentwicklung zu identifizieren. Die aktuelle Rechtsprechung wurde sofern möglich zur Fertigstellung des Trassenkonzeptes berücksichtigt. Redaktionell wird die Herleitung der Vorranggebiete (Leitungs-)Korridor ergänzt, sodass die Anwendung der einzelnen Kriterien besser nachvollzogen werden kann.

Ergänzende Information: Darüber hinaus wurde das Trassenkonzept den Städten und Gemeinden im Rahmen des **Vorentwurfs ausführlich dargestellt** und erläutert. Bei der Ermittlung möglicher Korridore wurden zudem die Bauleitplanungen der Kommunen als harte Kriterien angewendet. Eine mögliche Einschränkung von gemeindlichen Planungen kann erst im Einzelfall beurteilt und erforderlichenfalls gelöst werden.

6.) Beschränkung der Darstellungen der Vorranggebiete zur Windenergienutzung auf die im RROP 2003 bestehenden Flächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.2 wird grundlegend neu überarbeitet werden.

Erläuterung zum Abwägungsvorschlag: Die kommunalen Bauleitplanungen werden dabei mit den durch die untere Landesplanungsbehörde vereinheitlichten Kriterien überprüft und bei raumordnerischer Eignung als Vorranggebiete zur Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung ergänzt (siehe Anlage Windenergie).

Es ist damit **weiterhin keine Ausschlusswirkung** auf Ebene des RROP verbunden und es werden keine Flächen, die nicht bereits bauleitplanerisch gesichert sind, erstmalig oder neu ausgewiesen. Mit dieser neuen Methodik wird dann auch den Anforderungen des, für die Regionalplanung nicht verbindlichen, Windenergieerlasses Rechnung getragen, so dass selbst bei künftigen Anpassungen des LROP voraussichtlich kein Anpassungsbedarf ausgelöst werden wird. Es erleichtert zudem das Repowering bestehender Anlagen.

6.) Beschränkung der Darstellungen der Vorranggebiete zur Windenergienutzung auf die im RROP 2003 bestehenden Flächen.

Zur Info: Nach derzeitigem Entwurfsstand sind ca. 106 MW in Vorranggebieten im RROP und denen der Städte und Gemeinden gesichert. Die Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie umfassen derzeit eine Fläche von rd. 475ha.

In Bezug auf das landesplanerische Ziel von 100 MW und auch den Anforderungen des Windenergieerlasses (geforderte 391,2ha) ist damit jedenfalls kreisweit der Windenergie substanziiell Raum eröffnet. Damit kann der Landkreis und auch die jeweiligen Städte und Gemeinden eine Auswahlentscheidung über die aufzunehmenden Gebiete treffen (OVG Münster, 17.05.0217, 2 D22/15NE).

In diesem Fall wird der *dauerhaften Sicherung und dem Repowering* der **Vorzug** vor *der Neuausweisung* gegeben. Eine Ausweisung zusätzlicher Gebiete ist darüber hinaus nicht erforderlich und wäre zudem ein Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden, dem es aufgrund des substanziiellen Raums für die Windenergie an Rechtfertigung fehlt.



- aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die Überarbeitung des Entwurfes des RROP entsprechend der zu beschließenden Abwägungsvorschläge (Abwägungstabellen) sowohl zeichnerisch als auch schriftlich
- insbesondere das Kapitel 4.2 Windenergie → resultierenden Änderungen bzw. Darstellungen zusätzlicher Flächen berühren die Grundzüge der Planung → ein erneutes Beteiligungsverfahren nach §9 Abs. 3 ROG ist erforderlich.
- Kommunen/ TÖB's werden über die erfolgte Abwägung benachrichtigt + Tabelle im Internet, die Privatpersonen werden hingegen per Brief mit dem Gegenstand der Abwägung sowie Mitteilung Chiffre zu ihrer Stellungnahme unterrichtet.
- Erstellung 2. Entwurf RROP: es werden auch diejenigen Bauleitpläne berücksichtigt, die die Städte und Gemeinden bis zum 15.09.2019 mit Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB an den Landkreis gemeldet haben. Dies wurde bereits in der HVB-Runde am 5.8.2019 bekannt gegeben.



- Die Änderung umfasst dabei die Zeichnerische Darstellung, den Verordnungstext und die Begründung sowie den Umweltbericht → erneute **Auslegung von vier Wochen sowie zwei weiteren Wochen** zur Abgabe der Stellungnahme geplant.
- Alle Planunterlagen werden, wie im 1. Beteiligungsverfahren auch, in der Kreisverwaltung (Landkreis Friesland, Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement, 26441 Jever) während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen und stehen digital auf der Homepage des Landkreises Friesland bereit.
- Stellungnahmen, die im 1. Beteiligungsverfahren abgegeben wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

1.) Beschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das Siedlungsmodell

Beschränkung der übrigen Ortsteile auf die Eigenentwicklung; mangelnde Berücksichtigung der gewachsenen dörflichen Strukturen und den dortigen Versorgungseinrichtungen, künstliche Baulandverknappung

- Die Eigenentwicklung wurde nicht weiter ausdifferenziert, um ausreichend Gestaltungsspielraum zu lassen, bspw. wurden keine konkreten Werte festgelegt, ein Bedarfsbetrachtung kann auch für einen Ortsteil geführt werden; einzelne Wohnwünsche sind in der Regel im Einzelfall regelbar
- Einfügung von Kapitel 2.1 Ziffer 02 S. 8 RROP-E: *„Dem Erhalt der dörflichen Strukturen, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und ihrer Versorgungsfunktion im historisch gewachsenen Zusammenhang sind dabei Rechnung zu tragen“*
- Kapitel 2.1 Ziffer 02 S. 11, 2. Tiert RROP-E: *„ein städtebauliches Konzept nach §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Einvernehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde erstellt und zugrunde gelegt wird, das den Anforderungen der Sätze 5 – 8 und 9 entspricht“*
- Maßnahmen der Innenentwicklung, Entwicklung bestehender FNP und BPläne, Arrondierungen nach § 13b BauGB sind weiterhin ohne neue Einschränkung durch das RROP-E möglich
- Auch in den Ortsteilen ohne Siedlungsfunktion ist die Entwicklung nicht großflächiger Nahversorgungs- bzw. Einzelhandelseinrichtungen möglich
- Es wird eine angemessene Dichte angestrebt, die natürlich die örtlichen Strukturen berücksichtigen soll und muss: Für „ländliche Wohnformen“ oder dem Wunsch danach verbleibt Gestaltungsspielraum

1.) Beschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das Siedlungsmodell

Aufwand zur Erstellung der Bedarfsbetrachtung

- Verpflichtung zu Bedarfsbetrachtungen und damit dem Nachweis der Erforderlichkeit besteht auch nach BauGB z. B. § 1 Abs. 3. Abs. 5 S. 2 u. 3; § 1 Abs. 6 Nr. 4; § 1a Abs. 2 BauGB
- Bestehende Bauleitpläne behalten ihre Gültigkeit und sind vollständig übernommen: Voraussichtlicher Stichtag für die Erstellung der zeichnerischen Darstellung: 15.09.2019; Übernahme erfolgt bis Status nach § 33 (1) BauGB „Planreife“
- Die vorausschauende Bedarfsbetrachtung verhindert die Baulandverknappung in Zeiten des Wachstums und macht ein langfristiges aktives Baulandmanagement erst möglich
- Pauschale Annahmen zum Erfordernis der Baulandentwicklung sind rechtlich angreifbar (BVerwG, 29.07.2013 - 4 BN 13.13, Rn. i. V. m. OVG NW, Rn 56, 60, 63)
- Die Regelungen des § 35 BauGB sind nicht berührt; einschließlich § 35 Abs. 6 BauGB
- Die Regelungen des § 34 BauGB sind nicht berührt

1.) Beschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das Siedlungsmodell

Aufwand zur Erstellung der Bedarfsbetrachtung

- In der HVB-Runde vom 17.8.2016 wurden die Grundlagen des Wohnraumversorgungskonzeptes vorgestellt, das mittlerweile für die meisten Gemeinden / Städte vorliegt, und als mögliche und von Seiten des LK jedenfalls ausreichende Basis einer Bedarfsbetrachtung anerkannt wird
- Bedarfsbetrachtungen können fallweise oder für das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet erstellt werden – über Art, Umfang und Gültigkeitsdauer kann die Kommune entscheiden; die Maßstäbe der Rechtsprechung zu Prognoseentscheidungen sind hier grundsätzlich heranziehbar; auch hier der Verweis auf den Satz 12 aus Ziffer 02.
- Bedarfsbetrachtung nur erforderlich bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen oder deren Erweiterung; ein kontinuierliches Monitoring vergrößert die Handlungsgeschwindigkeit
- Eine Bedarfsbetrachtung ist nicht erforderlich, wenn:
 - Der jeweilige BPlan aus dem FNP entwickelt wird
 - Voraussetzungen nach Satz 12, Ziffer 02, Kapitel 2.2 gegeben sind
 - Es sich um Arrondierungen im Umfang der Zulässigkeiten nach § 13a Abs. 2 bzw. § 13b BauGB handelt (S. 59 der Begründung, Schreiben an Stadt Varel)
 - Im Verordnungstext und in der Begründung sind darüber hinaus weitere Ausnahmetatbestände und Erleichterungen benannt und konkretisiert,

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen



Stellungnahme: Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten, Deponien Varel Hohenberge und Wangerooge

- Alle Deponien in Wangerooge, Wiefels und Varel sind als VRG Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung festgelegt (Siedlungsabfalldeponie)
 - Wangerooge Änderung in VRG Abfallumschlagsstation,
 - Varel-Hohenberge aktuell nur Wertstoffhof, Diskussion Bauschuttdeponie nicht mehr aktuell (KT-Beschluss liegt vor, Deponie geschlossen)
 - Fehlende Aussage zu Deponieklasse I (Mineralschutt) nach Kap. 4.3, Abs. 03, Satz 2 LRÖP „*besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist*“

Anpassung aller Teile (ZD; BD, BG), Streichung der Bauschuttdeponie Varel-Hohenberge aus der Begründung

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

5. Aufwand zum Erstellen und Aktualisieren eine Baulückenkatasters; fehlende Aktivierbarkeit von Nachverdichtungspotenzialen

- Es bestehen automatisierte bzw. teilautomatisierte Systeme zur Erhebung und Pflege eine Baulückenkatasters; eine gemeinsame Beschaffung vom LGLN (mit Bezug zu Einwohnerdaten) oder privaten Anbietern (teils mit Verknüpfung zu Immobilienplattformen) für vergleichsweise geringe einmalige und jährliche Aufwände bei gemeinsamer Beschaffung
- Baulücken sind erst ab einer Größe von 2.000 qm zu erheben; auf die Erstellung eines Leerstandskataster wird verzichtet werden (auch wenn es sinnvoll ist)
- Die Aktivierbarkeit kann in der Bedarfsbetrachtung berücksichtigt werden und nicht aktivierbare Grundstücke von den Baulandreserven in Abzug gebracht werden; dies kann auch abstrakt an Kriterien erfolgen (z. B. Ausscheidung von Flächen, die nicht erschließbar sind, Denkmalrechtliche Anforderungen)
- Aktive Baulandpolitik und Innenentwicklung spart Geld:
 - Eine flächenintensive Neuausweisung verringert den Anreiz zum Erwerb von Bestandsimmobilien → Entwertung der bestehenden Eigentumsstrukturen und Förderung des „Donut-Effekts“ mit nach außen rückenden Wohnfolgeeinrichtungen wie z. B. Kindergärten
 - Nachverdichtung unterstützt die dauerhafte Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen und die Erschließung mit technischen Strukturen (Stichwort: Straßenausbaubeiträge; Kanalerneuerungen)
 - Die Reduzierung von Folgekosten der Siedlungsentwicklung muss auch Ziel der Städte und Gemeinden sein; eine solche Prognose ist also auch für andere Standortentscheidungen relevant; sie spart Kosten!

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Web Service LGLN



Karten & Fachdaten
Legende

BLK-Niedersachsen

- Leerstand vollständig
- Leerstand vollständig - nur Wohnen
- Leerstand vollständig - nur Gewerbe
- Leerstand risiko Altersstruktur
- Leerstand risiko Baubestand
- Unterstützung Wohnleerstand
- Unterstützung Gewerbeleerstand
- Baulücke - bebaubar
- Baulücke - bebaubar (nicht verfügbar)
- Baulücke - teilweise bebaubar
- Baulücke - möglicherweise bebaubar

Export
Drucken
Suchen

Baulücken- und Leerstandskataster

Maßstab 1: 1 : 1516

Rechtswert: Hochwert: ok



100 m

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

6. Fehlende Eignung der im Siedlungsmodell verwendeten Kriterien

- Die Auswahl der Kriterien erfolgte anhand der für alle Städte und Gemeinden vorliegenden Geodaten
- Sämtliche Kriterien und die vollständige Auswertung ist in der Begründung enthalten bzw. ergänzend im Internet hinterlegt und so nachvollziehbar
- Die Gewichtung erfolgte prioritär entlang der Bedeutung der jeweiligen Versorgungseinrichtung für die periodischen Bedarfe
- Aufgenommen wurden nur Infrastrukturen, deren Standorte voraussichtlich langfristig stabil sind und die somit strukturbildend sind; u. a. deshalb wurden kein Lebensmittelhandwerk (Bäcker, Fleischer usw.) aufgenommen
- Einbeziehung der Feuerwehrstandorte: hier ist die Erreichbarkeit durch die Bewohner maßgeblich, nicht die geforderten Zeiten zur Erreichung des Einsatzortes → je mehr Bewohner, desto mehr Feuerwehrleute möglich
- ÖPNV-Knotenpunkte: Die Standorte der ÖPNV-Knoten sind in aller Regel durch die Städte und Gemeinden bestimmt und wenig veränderbar; das Fahrplangebot selbst ist nicht Gegenstand des RROP, sondern des Nahverkehrsplans → die Anforderungen werden im Kapitel Verkehr geregelt

4.2 Energie



Stellungnahme: Vorranggebiete Windenergiegewinnung sind auf Darstellungen 2003 in der ZD begrenzt, warum wurden keine weiteren Standorte berücksichtigt?

- Eigene Landkreiskriterien für Potenzialstudie herangezogen,
- die Prüfung umfasst nur die für die Erreichung der Zielvorgabe des LROP notwendigen Flächen
- Es muss eine Überprüfung der kommunalen Bauleitplanung (FNP) erfolgen sowie Repoweringpotenziale festgesetzt werden: Sind neue Bereiche innerhalb der SO Wind geeigneter?

→ Überarbeitung des Kapitels (ZD, Begründung, Beikarten) muss vollständig erfolgen

→ Es müssen weitere SO-Wind aus den kommunalen Planung übernommen werden

4.2 Energie



Stellungnahme: Ausschluss Photovoltaik in landwirtschaftlich genutzten Flächen (Vorbehaltsgebiete)

- **„Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“** LROP, Kap. 4.2, Abs. 13, (2)
- Die aufgeführten Ausschlussgebiete sind nicht abschließend im RROP-E 2018 aufgelistet, im Einzelfall können auch Belange wie „Orts- und Landschaftsbild“ oder „Biotop- und Artenschutz“ entgegen stehen.
- Ausnahme sind Standorte, die nach den Förderkriterien des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) entsprechend bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen oder Schienenstrecken liegen und den Festsetzungskriterien des RROP nicht entgegenstehen (nach § 48 Solare Strahlungsenergie, Abs. 1, Ziffer 3 des EEG im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 BauGB); BPlan ist Voraussetzung

Reine Übernahme nach LROP, Ausnahmeregelung nicht hinreichend differenziert für Ziel d. RO → entfällt wegen fehlenden Regelungsbedarf

2.1 Sperrbezirk



Stellungnahme: Sperrbezirk, Richtfunk

- Sperrbezirke in ZD zum Teil nicht dargestellt und erkennbar (z.B. Fuhrenkamp, Marinesignalstelle Wangerooge, Standortschießanlage Cäciliengroden)
- Teilweise werden die Sperrbezirke erst ab einer Größe von 5 ha dargestellt → Prüfung auf Raumbedeutsamkeit trotz kleinerer Größe
- ZD Richtfunk integrieren, „VRG Funkstrecke“ für Bauhöhenbeschränkungen und Korridorbreiten zu beachten
- Beeinflussung von Windenergieanlagen → erst im BLP-Verfahren bei konkreter Standortbenennung sowie Höhenangabe möglich
- Marinefunkstelle Schortens-Barkel: LSG FRI 127, Schutz FFH-Lebenstypen Teichfledermaus und nährstoffreiche Stillgewässer (Laichkraut, Froschbiss)

Anpassung der zeichnerischen Darstellung (Layer-Darstellung), Ergänzung anderer kleinräumigen Standorte

3.2.3 Erholung und 2.1 Tourismus



Stellungnahme: T-Standorte, E-Standorte, landschaft- und infrastrukturbez. Erholung, VRG Tourismusschwerpunkt

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (E-Standorte) klassifiziert nach staatlich anerkannte Erholungsorte + Betriebe und Einrichtungen mit erholungsrelevanten Einrichtungen + gute infrastrukturelle Anbindung
Ergänzung durch infrastrukturbez. Erholung → funktionale Arbeitsteilung der Tourismusstandorte
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (T-Standorte): Einbringung von Ortsteilen in touristische Großprojekte (Minderung von Lärm- und Verkehrsbelastungen an anderer Stelle): Standorte mit Feriendörfern, Ferienwohnanlagen ab 1.500 Betten, Camping ab 300 Stellplätzen, Freizeitparks, Tierpark, Golf sowie Freizeitanlagen.
- VRG Tourismusschwerpunkt: intensiv genutzte Strandabschnitte, Freizeitgelände mit Versorgungsinfrastruktur für Badegäste, Segel- und Surfschulen, Wasserski
- Vergabe T-Standort an weitere Kommunen → kein Ausschluss Tourismus/ tourist. Entwicklung an anderer Stelle, Entwicklung Tourismusstrategie und Herangehensweisen nicht durch Planzeichen eingeschränkt

3.2.3 Erholung und 2.1 Tourismus



Stellungnahme: T-Standorte, E-Standorte, landschaft- und infrastrukturbez. Erholung, VRG Tourismusschwerpunkt

Auflösung der VRG landschafts- und infrastrukturbezogene Erholung

- Erholung VRG infrastrukturbezogene Erholung: vielseitiges und konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden oder zu entwickeln, Angebot mit starkem Aktivitätspotenzial in der Landschaft
 - Sport- und Spielnutzung und hohem Besucheraufkommen
 - Überlagerung mit VBG NuL und Erholungszone Nationalpark in Hooksiel, Dangast, Horumersiel/Schillig
- VRG/VBG landschaftsbez. Erholung: Gebiete mit landschaftlicher Attraktivität für naturnahe ruhige Erholung/ ungestörtes Erleben/ Umweltbildung
 - Schutzwürdige Teile von VRG NuL dürfen nicht beeinträchtigt werden
 - Touristische Potenziale an L810 (Hooksiel-Schillig) oder Grodenflächen (Vogelbeobachtung)

→ Beibehaltung wie RROP 2003, Überlagerung mit NuL und Nationalpark möglich

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Stellungnahme: Waldaufforstung, Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Küstenfischerei

- Waldaufforstung unnötig, gehört nicht zur traditionellen Kulturlandschaft, Deichverbotszonen beachten
- Nutzung qualitativ schlechtere Grundwasser für Betriebswasser GI/GE
- Aktualisieren LW-Fachbeitrag Daten
- Steuerung von Tierhaltungsanlagen, emissionsschutzrechtliche Anforderungen (vgl. Kap. 2.1 Siedlungsentwicklung und 3.2.3 Erholung und Tourismus)
 - Im Falle von Nutzungskonkurrenz sollen teilraumbezogene Steuerungsinstrumente und ggf. einzelfallbezogene/ kommunale Vereinbarungen entwickelt werden
 - Zeitliche und räumliche Entflechtung
- Anpassung Küstenfischerei an Regelungskompetenz LK

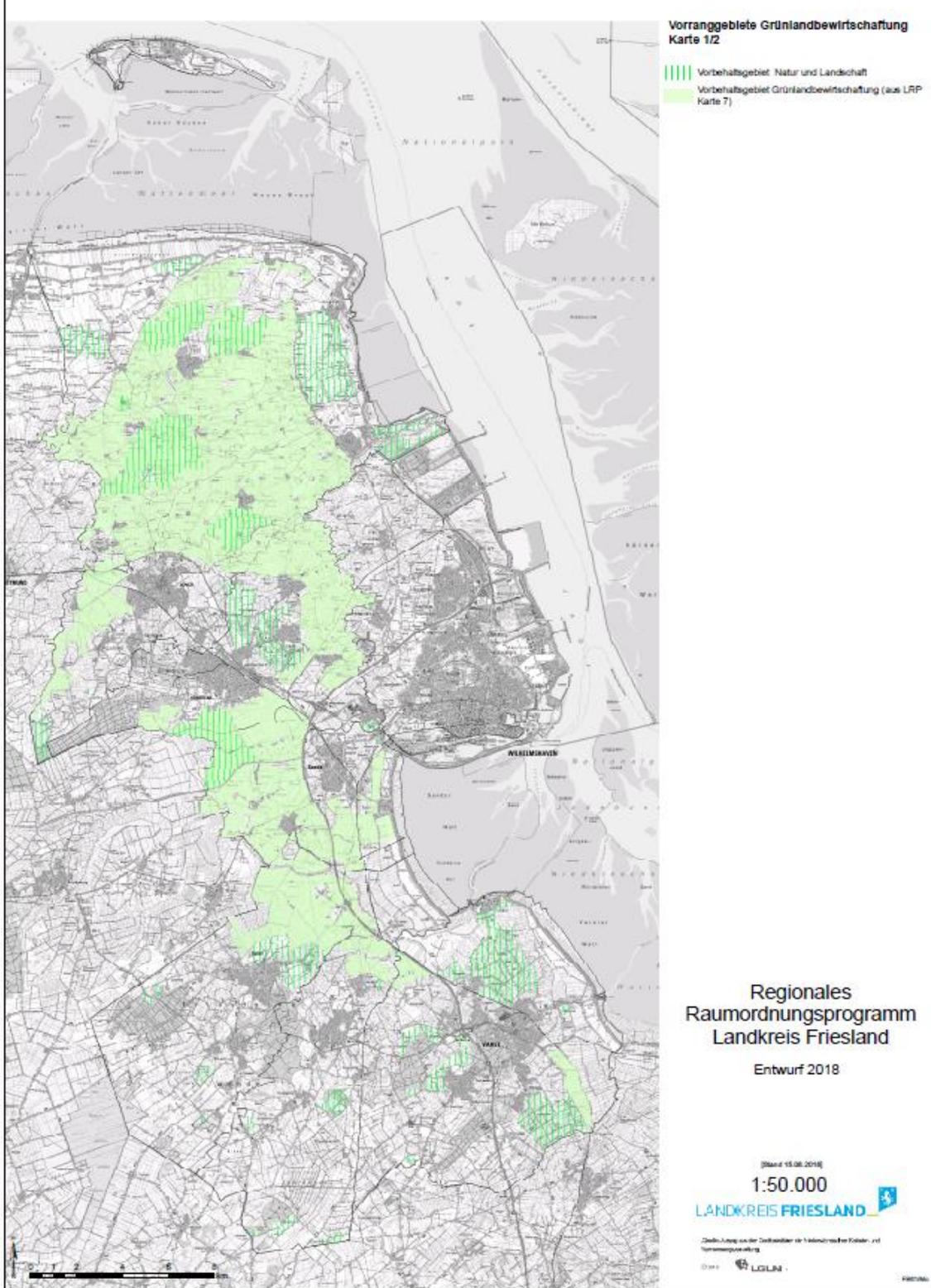
→ Überarbeitung Begründung, Querverweise zu Kap. 1.3, 3.2.3, 2.1, 3.2.4

3.1.2 Natur und Landschaft

Stellungnahme: Biosphärenreservat, Nationalpark

- Klare Definition: Biosphärenreservat weicht räumlich von Nationalpark ab:
 - Biosphärenreservat umfasst die komplette Insel Wangerooge und Campingplätze Schillig und Hooksiel
 - klare Definition oder LROP-Wortlaut
 - Besonderheit Tourismus: siehe Kapitel 3.2.3
- Entwicklungszone Biosphärenreservat: Vorgaben/ Einschränkungen aus der RO hierzu? → siehe 3.1.4 Entwicklung Großschutzgebiete
- „Geeignete Habitatkorridore“ nach LROP, Abs. 04 (2): Begründung weiter ausführen

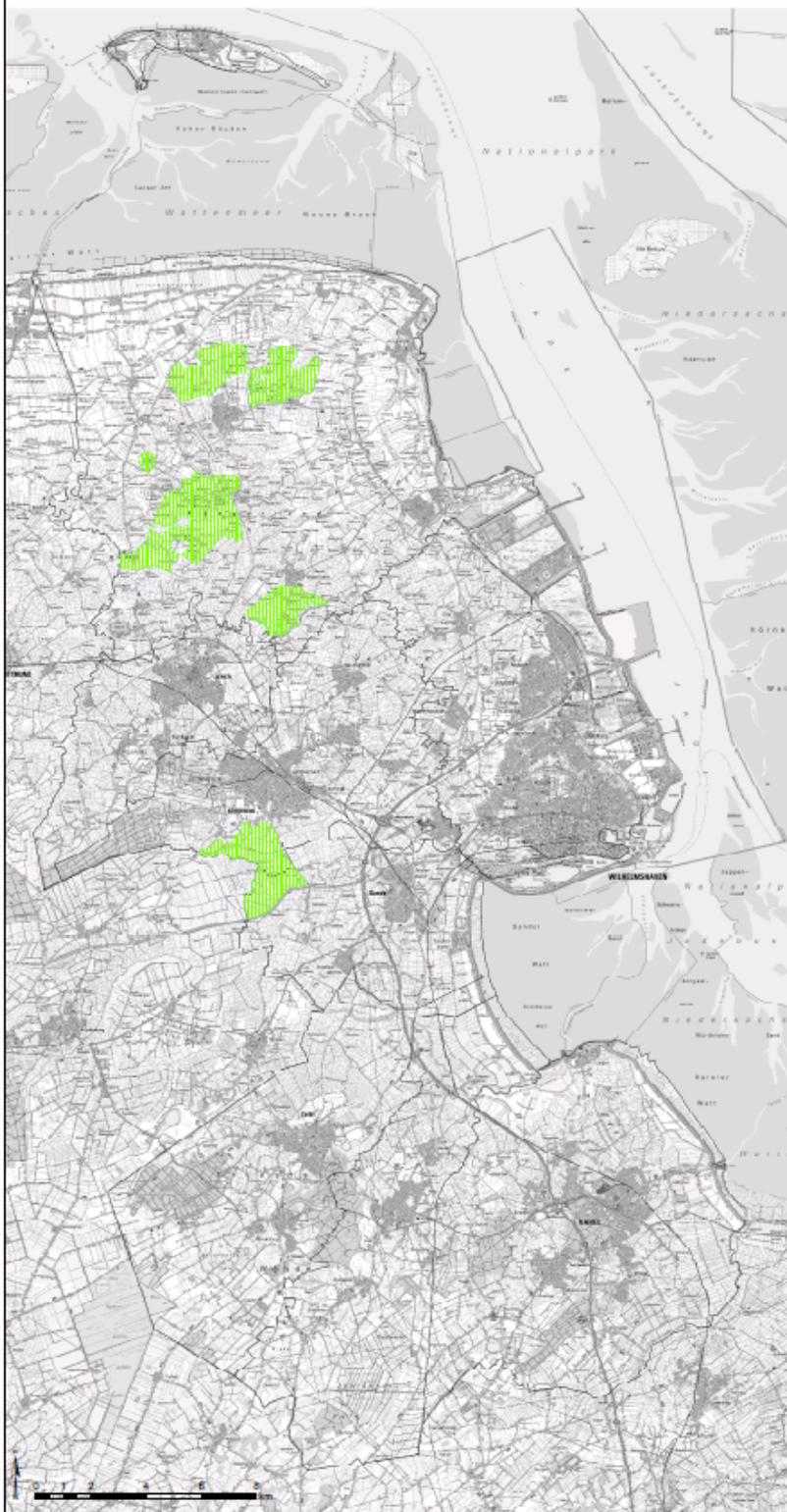
Überarbeitung der beschreibenden Darstellung und Begründung, klare Definition



Herleitung Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung

Überlagerung Flächenkulisse LRP:

- Empfehlung VBG Natur und Landschaft mit
- Empfehlung VBG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung



Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung
Karte 2/2

Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung

Herleitung Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und - entwicklung

Überlagerung Flächenkulisse LRP:

- Empfehlung VBG Natur und Landschaft mit
- Empfehlung VBG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Regionales
Raumordnungsprogramm
Landkreis Friesland

Entwurf 2018

(Stand 15.06.2018)

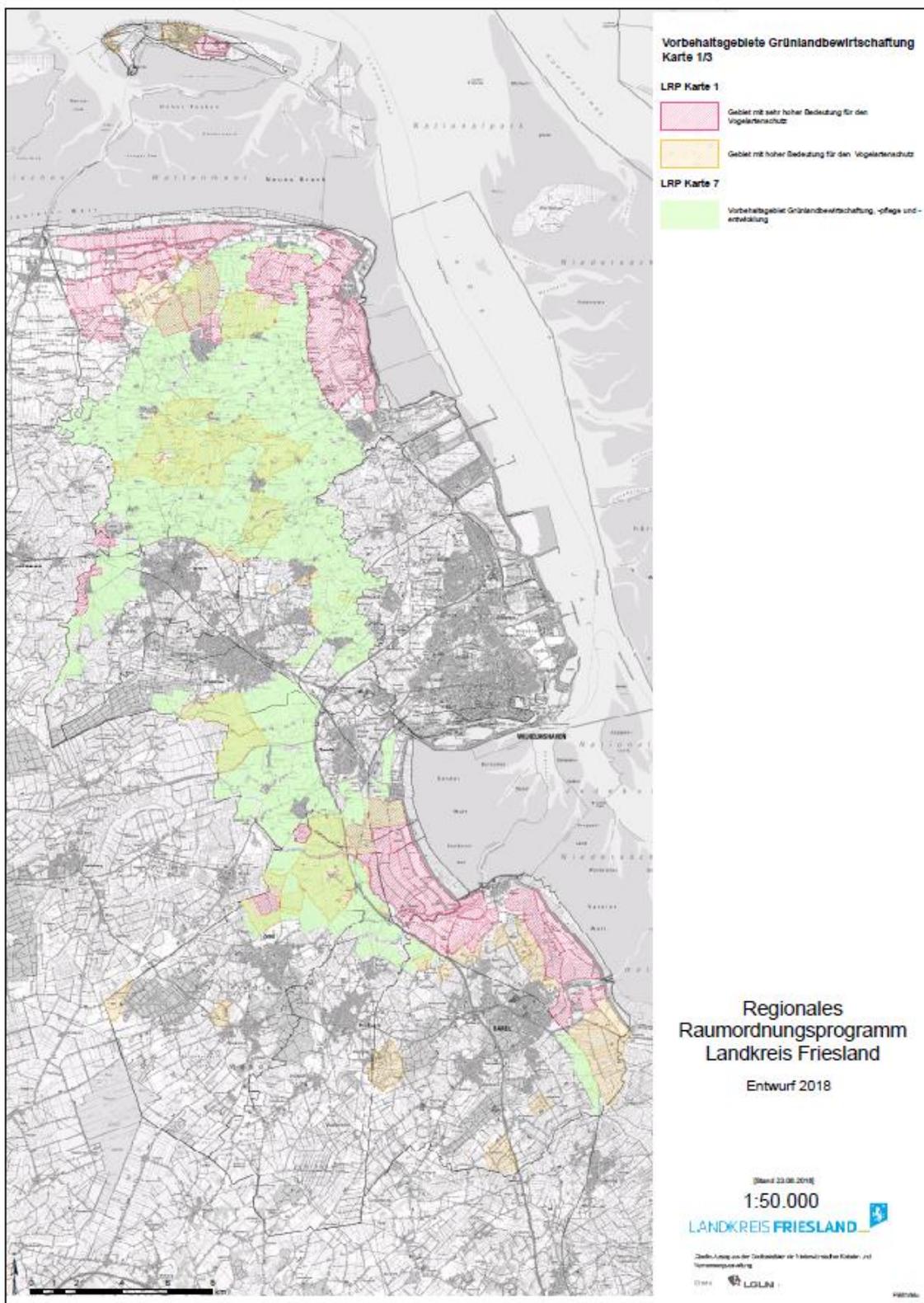
1:50.000

LANDKREIS FRIESLAND 

Quelle: Anlage an der Ortsblätter der Niedersächsischen Föderal- und
Verwaltungsplanung

© 2018 LGLN

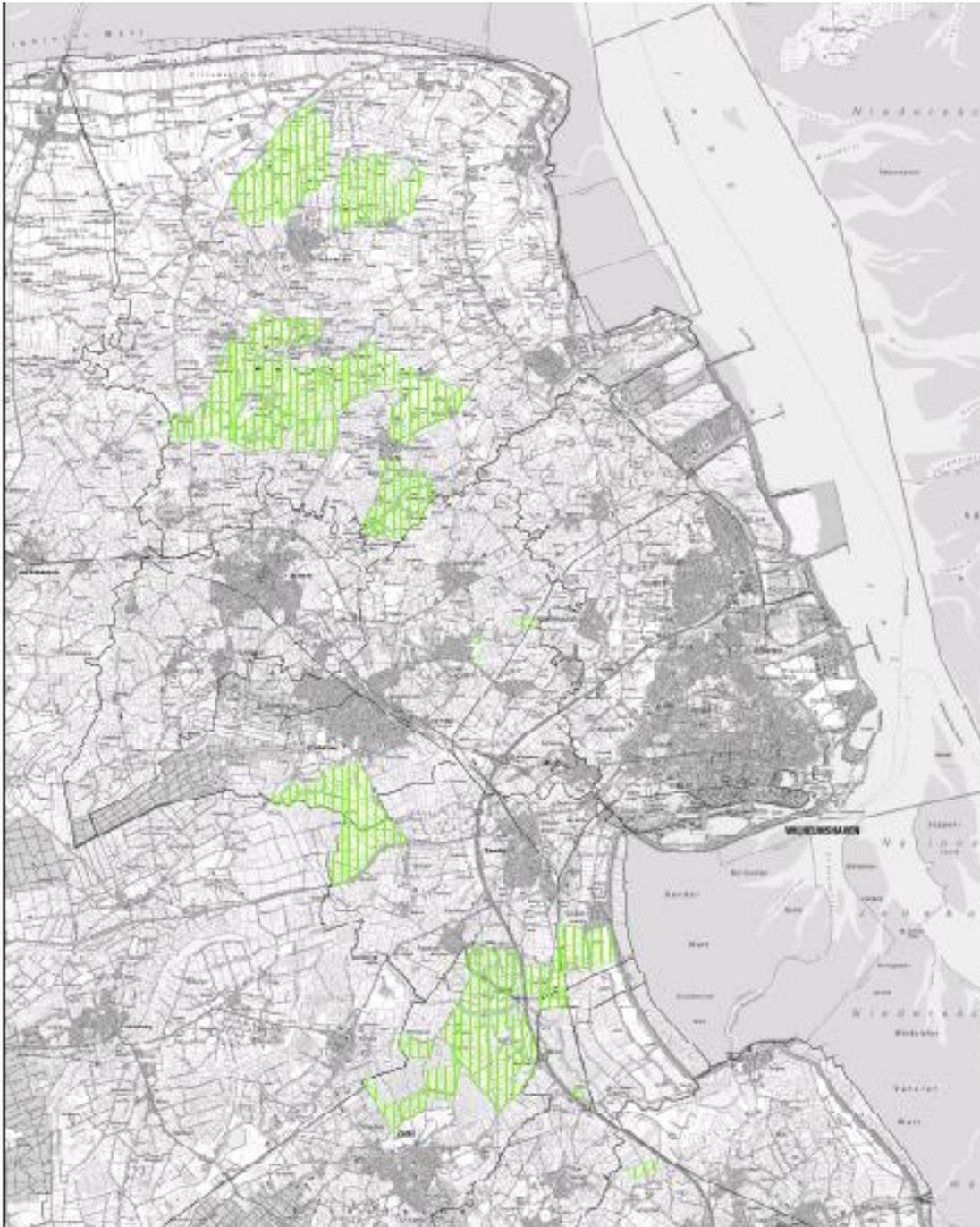
FRIEDLAND



Herleitung Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Überlagerung Flächenkulisse LRP:

- Empfehlung LRP Karte 1, gebiete mit sehr hohen und hohen Bedeutung für den Vogelschutz (rot und gelb)
- Empfehlung VBG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

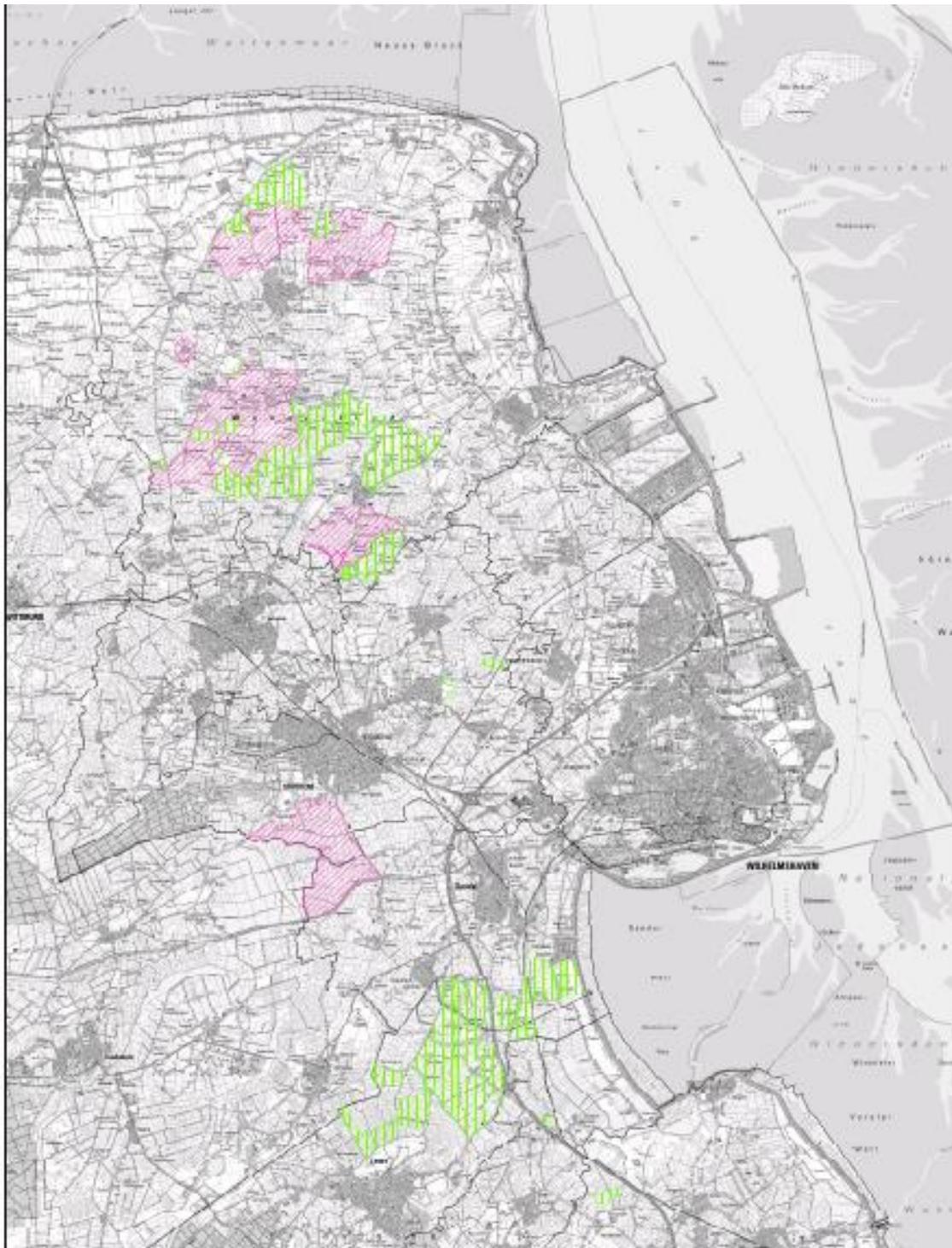


 Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Herleitung Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und - entwicklung

Überlagerung Flächenkulisse LRP:

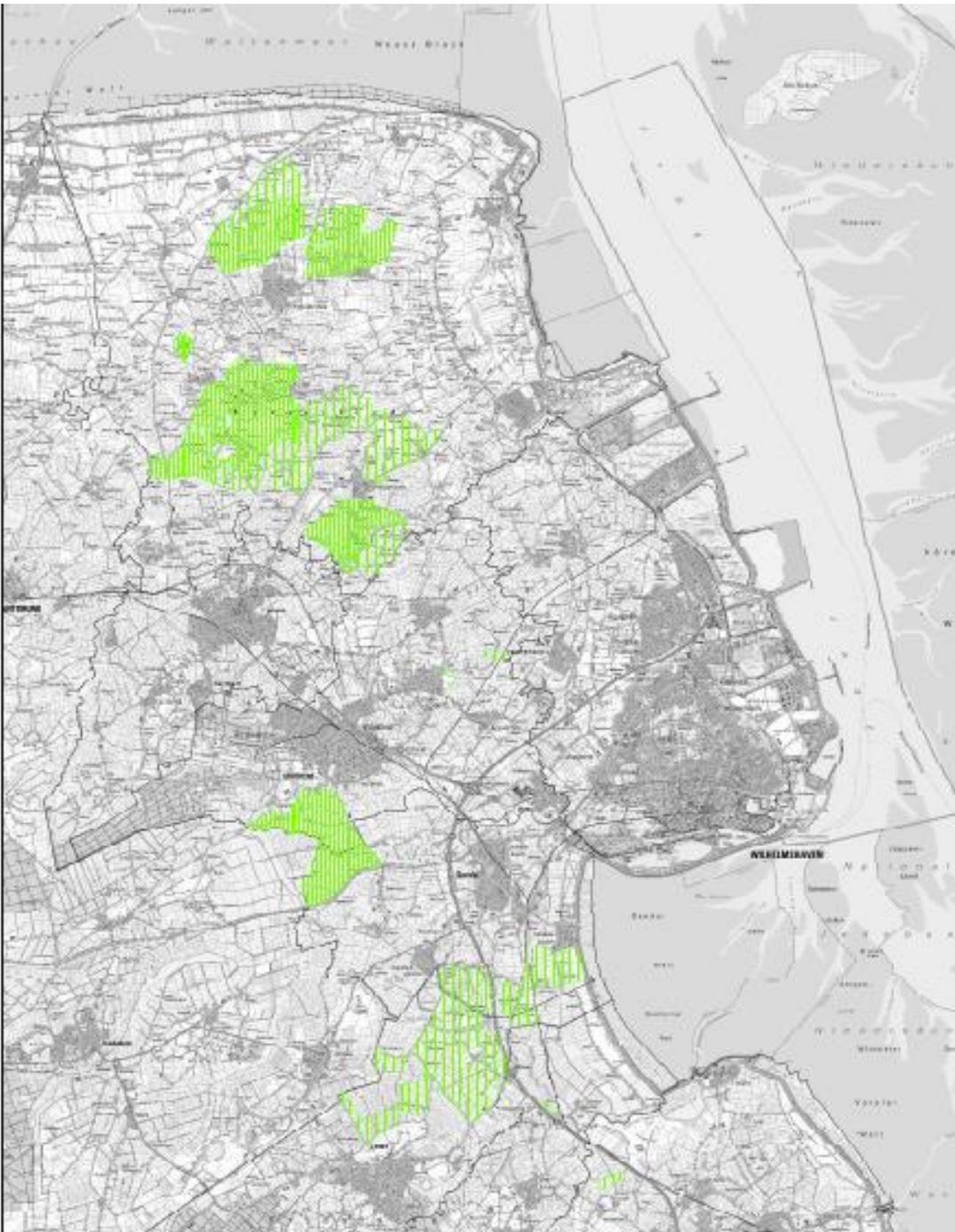
- Empfehlung LRP Karte 1, gebiete mit sehr hohen und hohen Bedeutung für den Vogelschutz (rot und gelb)
- Empfehlung VBG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung



**Darstellung
Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -
entwicklung**

**Vorranggebiete: lila
Vorbehaltsgebiete: grün**





**Darstellung „offizielle Planzeichen“
Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -
entwicklung**

**Vorranggebiete: eng senkrecht
gestreift, grün**

**Vorbehaltsgebiete: weit senkrecht
gestreift, grün**